

# Bundesgesetzblatt <sup>3901</sup>

Teil I

G 5702

2013

Ausgegeben zu Bonn am 6. November 2013

Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
28.10.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lebensmitteltechnik ..... FNA: 806-21-1-266	3902
31.10.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung ..... FNA: 26-12-7	3903
31.10.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld .... FNA: 860-3-19-4	3905
1.11.2013	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt und zur Änderung weiterer Verordnungen für das Deutsche Patent- und Markenamt ..... FNA: neu: 424-1-13; 424-1-9, 424-1-12, 424-4-9-2, 424-4-9-3, 424-1-11	3906
30.10.2013	Bekanntmachung über anzuwendende Strafvorschriften bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften ..... FNA: neu: 2125-44-16-2	3910
4.11.2013	Berichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes ..... FNA: 7833-3	3911

## Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31 .....	3912
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	3912
Rechtsvorschriften der Europäischen Union .....	3913

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lebensmitteltechnik**

**Vom 28. Oktober 2013**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Artikel 1**

§ 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lebensmitteltechnik vom 9. Februar 2000 (BGBl. I S. 115) wird wie folgt gefasst:

„1. im Prüfungsbereich Technik:

- a) Verwendung von Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten, Verfahrenstechnik und Verfahrensabläufe sowie berufsbezogene Berechnungen, nach Wahl des Prüflings aus einem der Bereiche
  - aa) Nahrungs- und Genussmittel,
  - bb) Getränkeherstellung oder
  - cc) tierische Lebensmittel,
- b) Auftragsannahme, Arbeitsplanung und -organisation,
- c) Verpackungstechnik,
- d) Lagerarten, -techniken, -mittel und -bedingungen,
- e) Lagerbestandskontrolle und Inventur;

2. im Prüfungsbereich Qualitätsmanagement:

- a) Eigenschaften von Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffen, Halbfabrikaten, Fertigprodukten und Verpackungsmaterialien, Grundsätze und Vorschriften der Hygiene sowie berufsbezogene Berechnungen, nach Wahl des Prüflings aus einem der Bereiche
  - aa) Nahrungs- und Genussmittel,
  - bb) Getränkeherstellung oder
  - cc) tierische Lebensmittel,
- b) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
- c) Strukturmerkmale und Ziele des Qualitätsmanagements,
- d) rechtliche Rahmenbedingungen des Qualitätsmanagements,
- e) Kontrolle und Dokumentation im Rahmen des Qualitätsmanagements;“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2013

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
In Vertretung  
B. Heitzer

## Erste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

Vom 31. Oktober 2013

Auf Grund des § 292 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 254 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 42 Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

### Artikel 1 Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499) wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Erteilung der Zustimmung“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Bundesagentur für Arbeit teilt der zuständigen Stelle die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Grenzgängerkarte, deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, den Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes und die Rücknahme einer Zustimmung mit.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

2. Folgender Teil 9 wird angefügt:

„Teil 9

Anwerbung und  
Arbeitsvermittlung aus dem Ausland

§ 38

Anwerbung und Vermittlung

Die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus Staaten, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, darf für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 404 Absatz 2 Nummer 9 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 38 eine Anwerbung oder Arbeitsvermittlung durchführt.“

3. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage  
(zu § 38)

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan),
2. Angola (Republik),
3. Äquatorialguinea (Republik),
4. Äthiopien (Demokratische Bundesrepublik),
5. Bangladesch (Volksrepublik),
6. Benin (Republik),
7. Bhutan (Königreich Bhutan),
8. Burkina Faso,
9. Burundi (Republik),
10. Dschibuti (Republik),
11. El Salvador (Republik),
12. Elfenbeinküste (Republik Côte d'Ivoire),
13. Eritrea (Staat Eritrea),
14. Gambia (Republik),
15. Ghana (Republik),
16. Guinea (Republik),
17. Guinea-Bissau (Republik),
18. Haiti (Republik),
19. Honduras (Republik),
20. Indien (Republik),
21. Indonesien (Republik),
22. Irak (Republik),
23. Jemen (Republik),
24. Kambodscha (Königreich Kambodscha),
25. Kamerun (Republik),
26. Kenia (Republik),
27. Komoren (Union der Komoren),
28. Kongo (Demokratische Republik),
29. Kongo (Republik),
30. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
31. Lesotho (Königreich Lesotho),
32. Liberia (Republik),
33. Madagaskar (Republik),
34. Malawi (Republik),
35. Mali (Republik),
36. Marokko (Königreich Marokko),
37. Mauretanien (Islamische Republik Mauretanien),

38. Mozambik (Republik),
39. Myanmar (Union Myanmar),
40. Nepal (Königreich Nepal),
41. Nicaragua (Republik),
42. Niger (Republik),
43. Nigeria (Bundesrepublik),
44. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
45. Papua-Neuguinea (Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea),
46. Peru (Republik),
47. Ruanda (Republik),
48. Sambia (Republik),
49. Senegal (Republik),
50. Sierra Leone (Republik),
51. Simbabwe (Republik),
52. Somalia (Demokratische Republik Somalia),
53. Tansania (Vereinigte Republik Tansania),
54. Togo (Togolesische Republik),
55. Tschad (Republik),
56. Uganda (Republik),
57. Zentralafrikanische Republik.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 2013

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales  
Ursula von der Leyen

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld**

**Vom 31. Oktober 2013**

Auf Grund des § 109 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**Artikel 1**

In § 1 der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 7. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2570) wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 2013

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales  
Ursula von der Leyen

**Verordnung  
über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt  
und zur Änderung weiterer Verordnungen für das Deutsche Patent- und Markenamt**

**Vom 1. November 2013**

Auf Grund

- der §§ 28, 34 Absatz 6, des § 43 Absatz 8 Nummer 2 und des § 125a Absatz 3 des Patentgesetzes, von denen § 28 durch Artikel 2 Absatz 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) neu gefasst, § 34 Absatz 6 zuletzt durch Artikel 7 Nummer 16 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert, § 43 Absatz 8 durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) neu gefasst und § 125a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist,
- des § 4 Absatz 4 Satz 1, des § 21 Absatz 1 und des § 29 des Gebrauchsmustergesetzes, von denen § 4 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), § 21 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) und § 29 durch Artikel 2 Absatz 8 Nummer 3 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist,
- des § 65 Absatz 1 Nummer 1, 2, 7, 8, 9 und des § 95a Absatz 3 des Markengesetzes, von denen § 65 Absatz 1 Nummer 1 durch Artikel 2 Absatz 9 Nummer 7 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) neu gefasst, § 65 Absatz 1 Nummer 7 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014) und § 95a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist,
- des § 25 Absatz 3 und des § 26 des Geschmacksmustergesetzes, von denen § 25 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) und § 26 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist,
- des § 3 Absatz 3 und des § 11 des Halbleiterschutzgesetzes, von denen § 3 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) und § 11 zuletzt durch Artikel 17 des

Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist,

- des § 1 Absatz 2 des Patentkostengesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) und
- des § 138 Absatz 5 Nummer 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), der zuletzt durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Verordnung  
über den elektronischen Rechtsverkehr  
beim Deutschen Patent- und Markenamt  
(ERVDPMAV)

§ 1

**Signaturgebundene  
elektronische Kommunikation**

(1) Beim Deutschen Patent- und Markenamt können elektronische Dokumente in folgenden Verfahren signaturgebunden eingereicht werden:

1. in Patentverfahren für
  - a) Anmeldungen nach dem Patentgesetz und dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen,
  - b) Einsprüche,
  - c) Beschwerden,
  - d) Rechercheanträge,
  - e) Prüfungsanträge,
2. in Gebrauchsmusterverfahren für
  - a) Anmeldungen,
  - b) Rechercheanträge,
3. in Markenverfahren für
  - a) Anmeldungen,
  - b) Beschwerden und

4. in Geschmacksmusterverfahren für Anmeldungen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt entsprechend dem technischen Fortschritt weitere Verfahrenshandlungen, bei denen Dokumente elektronisch eingereicht werden können, und macht diese im Bundesanzeiger bekannt.

## § 2

### Signaturfreie elektronische Kommunikation

(1) In den folgenden Verfahren können elektronische Dokumente beim Deutschen Patent- und Markenamt auch signaturfrei eingereicht werden:

1. in Markenverfahren für Anmeldungen,
2. in Geschmacksmusterverfahren für Anmeldungen.

(2) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 3

### Form der Einreichung

(1) Zur Einreichung elektronisch übermittelter Dokumente ist ausschließlich die elektronische Annahmestelle des Deutschen Patent- und Markenamts bestimmt. Für die signaturgebundene Einreichung ist die elektronische Annahmestelle über die vom Deutschen Patent- und Markenamt zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar. Die Software kann über die Internetseite [www.dpma.de](http://www.dpma.de) unentgeltlich heruntergeladen werden. Für die signaturfreie Einreichung sind Onlineformulare zu verwenden, die auf der in Satz 3 genannten Internetseite bereitgestellt werden.

(2) Ein elektronisches Dokument kann auch auf einem Datenträger eingereicht werden; die zulässigen Datenträgertypen und Formatierungen werden über die Internetseite [www.dpma.de](http://www.dpma.de) bekannt gemacht.

(3) Für die signaturgebundene Einreichung sind die Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen, die von einer internationalen, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Organisation herausgegeben wird und sich zur Bearbeitung durch das Deutsche Patent- und Markenamt eignet. Das Zertifikat, das der verwendeten elektronischen Signatur zugrunde liegt, muss durch das Deutsche Patent- und Markenamt oder durch eine von ihm beauftragte Stelle überprüfbar sein.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können Anmeldungen von Patenten beim Deutschen Patent- und Markenamt auch unter Verwendung des für deutsche Patentanmeldungen entwickelten Anmeldesystems (DE-Modul) der vom Europäischen Patentamt herausgegebenen Software epoline eingereicht werden. Die jeweils im Amtsblatt des Europäischen Patentamts bekannt gemachten technischen Bedingungen sind anzuwenden.

## § 4

### Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt über die Internetseite [www.dpma.de](http://www.dpma.de) bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens der Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie der Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Annahmestelle einschließlich der für die datenschutzgerechte Verwaltung der elektronischen Annahmestelle zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
2. die Einzelheiten des Verfahrens der signaturfreien Einreichung nach § 2,
3. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die dem in § 3 Absatz 3 festgelegten Standard entsprechen und für die Bearbeitung durch das Deutsche Patent- und Markenamt geeignet sind,
4. die zulässigen Dateiformate für und weitere technische Anforderungen an die nach den §§ 1 und 2 eingereichten Dokumente einschließlich der Anlagen,
5. weitere Angaben, die für die Übermittlung oder Einreichung erforderlich sind, um die Zuordnung und Weiterverarbeitung der Dokumente einschließlich der Anlagen zu gewährleisten.

## Artikel 2

### Änderung der DPMA-Verordnung

Die DPMA-Verordnung vom 1. April 2004 (BGBl. I S. 514), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:  
„§ 23 (weggefallen)“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Auf den Geschäftssachen“ durch die Wörter „In den Akten“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Empfangsbescheinigung“ durch das Wort „Empfangsbestätigung“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ durch die Wörter „über die Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts [www.dpma.de](http://www.dpma.de)“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt gefasst:

## „§ 12

### Einreichung elektronischer Dokumente

Elektronische Dokumente sind nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906) in ihrer jeweils geltenden Fassung einzureichen. Deren Bestimmungen gehen insoweit den Bestimmungen dieser Verordnung vor.“



## 5. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Auftraggeber“ durch das Wort „Vollmachtgeber“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Vollmachtsurkunde oder“ gestrichen.

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vollmacht kann sich auf die Bevollmächtigung zur Vertretung in allen das jeweilige Schutzrecht betreffenden Angelegenheiten erstrecken. Sie kann sich auch auf mehrere Anmeldungen, Schutzrechte oder Verfahren erstrecken. In diesen Fällen muss nur ein Exemplar der Vollmachtsurkunde eingereicht werden.“

## 6. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In mehrseitigen Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt sind allen Schriftstücken Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen. Kommt ein Beteiligter dieser Verpflichtung nicht nach, steht es im Ermessen des Deutschen Patent- und Markenamts, ob es die erforderliche Zahl von Abschriften auf Kosten dieses Beteiligten anfertigt oder dazu auffordert, Abschriften nachzureichen. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Patent-, Gebrauchsmuster- und Topografieverfahren; das Deutsche Patent- und Markenamt kann in diesen Fällen die Beteiligten jedoch auffordern, Abschriften nachzureichen.“

## 7. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Ausfertigung elektronischer Dokumente gilt insofern die Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof vom 10. Februar 2010 (BGBl. I S. 83) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

## 8. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung kann auch elektronisch erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.“

## 9. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einsicht in das Original der Akten von Anmeldungen und von erteilten oder eingetragenen Schutzrechten, die nicht elektronisch geführt werden, wird nur in den Dienstgebäuden des Deutschen Patent- und Markenamts gewährt. Auf Antrag wird die Akteneinsicht durch die Erteilung von Ablichtungen oder Ausdrucken der gesamten Akte oder von Teilen der Akte gewährt. Die Ablichtungen oder Ausdrücke werden auf Verlangen beglaubigt.“

## 10. § 23 wird aufgehoben.

## 11. In § 27 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und § 28 Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Zustellungsanschrift“ durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.

## 12. In § 31 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der Anmeldung beigefügte“ gestrichen und werden die Wörter „der Präsident oder die Präsidentin“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

## Artikel 3

## Änderung der

## Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof

Die Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof vom 10. Februar 2010 (BGBl. I S. 83) wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein elektronisches Dokument des Patentamtes wird unterzeichnet, indem der Name der unterzeichnenden Person eingefügt und das Dokument mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wird.“

## 2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „eine elektronische Signatur angebracht“ durch die Wörter „das Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Signatur oder ein anderer Herkunftsnachweis angebracht“ durch die Wörter „das Dokument mit einer elektronischen Signatur oder einem anderen Herkunftsnachweis versehen“ ersetzt.

## 3. § 7 wird aufgehoben.

## Artikel 4

## Änderung der

## Patentkostenzahlungsverordnung

Die Patentkostenzahlungsverordnung vom 15. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2083) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „einer Lastschrifteinzugsermächtigung von einem Inlandskonto“ durch die Wörter „eines gültigen SEPA-Basislastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Zahlungen an das Deutsche Patent- und Markenamt sollen für eine Erklärung nach Absatz 1 Nummer 4 die über die Internetseite [www.dpma.de](http://www.dpma.de) bereitgestellten Formulare verwendet werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## 2. § 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst, der Tag des Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zu Gunsten der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt erfolgt. Wird das SEPA-Basislastschriftmandat durch Telefax übermittelt, ist dessen Original innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Telefax nachzureichen. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.“



Artikel 5  
Änderung der  
DPMA-Verwaltungskostenverordnung

Die DPMA-Verwaltungskostenverordnung vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1586), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Abschriften“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrucke“ ersetzt.
2. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 301 200 wird jeweils im Gebührentatbestand und in Absatz 1 der Anmerkung das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrucken“ ersetzt.
  - b) Die Zwischenüberschrift vor Nummer 301 400 wird wie folgt gefasst:  
„IV. Akteneinsicht, Erteilung von Ablichtungen und Ausdrucken“.
  - c) In Nummer 301 410 wird jeweils im Gebührentatbestand und in Absatz 1 der Anmerkung das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrucken“ ersetzt.
  - d) Nummer 302 100 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagen	Höhe
„302 100	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrucke, die auf Antrag angefertigt, per Telefax übermittelt oder die angefertigt worden sind, weil die Beteiligten es unterlassen haben, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen (Dokumentenpauschale): <ul style="list-style-type: none"> <li>für die ersten 50 Seiten je Seite ..... 0,50 EUR</li> <li>für jede weitere Seite ..... 0,15 EUR</li> </ul> </li> <li>2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrucke: <ul style="list-style-type: none"> <li>je Datei ..... 2,50 EUR</li> </ul> </li> <li>3. Pauschale für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten auf CD oder DVD (Datenträgerpauschale): <ul style="list-style-type: none"> <li>je CD ..... 7 EUR</li> <li>je DVD ..... 12 EUR</li> </ul> </li> </ol> <p>(1) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten und dessen bevollmächtigte Vertreter jeweils</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine vollständige Ausfertigung oder Ablichtung oder ein vollständiger Ausdruck der Entscheidungen und Bescheide des Deutschen Patent- und Markenamts,</li> <li>- eine Ablichtung oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung.</li> </ul> <p>(2) Die Datenträgerpauschale wird in jedem Fall erhoben.</p> <p>(3) Für die Abgabe von Schutzrechtsdaten über die Dienste DPMAdatenabgabe und DEPATISconnect wird eine Dokumenten- oder Datenträgerpauschale nicht erhoben.“</p>	

Artikel 6  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 12. November 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 26. September 2006 (BGBl. I S. 2159), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Berlin, den 1. November 2013

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Bekanntmachung  
über anzuwendende Strafvorschriften  
bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008  
über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften**

**Vom 30. Oktober 2013**

1. Nach § 75 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) wird bekanntgemacht:

Nach Artikel 10 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission vom 1. Oktober 2012 zur Festlegung der Liste der Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Aufnahme dieser Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission und der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission (ABl. L 267 vom 2.10.2012, S. 1) ist die in § 75 Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Gemeinschaftsliste ab dem 22. April 2013 anzuwenden. Die in § 75 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Vorschriften sind bis zum Ablauf des 21. Oktober 2014 anzuwenden.

2. Nach § 75 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) wird bekanntgemacht:

Nach Artikel 10 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 872/2012 ist die in § 75 Absatz 3 Nummer 3 bezeichnete Gemeinschaftsliste ab dem 22. April 2013 anzuwenden. Die in § 75 Absatz 3 Nummer 3 bezeichnete Vorschrift ist ab dem 22. Oktober 2014 anzuwenden.

Bonn, den 30. Oktober 2013

Bundesministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
Bialonski

**Berichtigung  
des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vom 4. November 2013**

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Nummer 29 ist der geänderte § 16 wie folgt zu berichtigen:
  - a) In Buchstabe b ist in dem neu gefassten Absatz 1a die Angabe „7 Buchstabe d“ durch die Angabe „8 Buchstabe d“ zu ersetzen.
  - b) In Buchstabe e Doppelbuchstabe aa sind in dem geänderten Absatz 6 in den Sätzen 3 und 4 Nummer 1, 2, 3 und 6 jeweils die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d“ zu ersetzen.
2. In Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj sind in der neu gefassten Nummer 20a die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 6“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 6“ zu ersetzen.
3. In Artikel 1 Nummer 36 ist der geänderte § 19 wie folgt zu berichtigen:
  - a) In Buchstabe a sind im neu gefassten Absatz 1 Nummer 2 die Wörter „§ 11b Absatz 5 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 11b Absatz 4 Nummer 2“ zu ersetzen.
  - b) An Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist nach dem Wort „eingefügt“ folgender Satzteil anzufügen: „und die Angabe „§ 11b Abs. 5 Nr. 2“ wird durch die Wörter „§ 11b Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.“

Bonn, den 4. November 2013

Bundesministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
K. Kluge

## Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 31, ausgegeben am 25. Oktober 2013

Tag	Inhalt	Seite
19.10.2013	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel</b> ..... <small>GESTA: XA014</small>	1426
21.10.2013	Verordnung zu der Vereinbarung vom 18. Januar 2013/8. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland .....	1443
4. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	1446
10. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch .....	1447
11. 9.2013	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Bedingungen der Unterbringung des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur in Berlin und des Goethe-Instituts in Moskau .....	1447
23. 9.2013	Bekanntmachung zu dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) .....	1453
23. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion .....	1454
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“) und über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) .....	1455
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität .....	1456

## Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
23. 10. 2013 Dritte Verordnung zur Änderung der Zweihundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg) <small>FNA: 96-1-2-247</small>	BAnz AT 25.10.2013 V1	26. 10. 2013
23. 10. 2013 Dritte Verordnung zur Änderung der Zweihundertachtundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg) <small>FNA: 96-1-2-248</small>	BAnz AT 25.10.2013 V2	26. 10. 2013

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23.	9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2013 des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 857/2010 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren eines bestimmten Polyethylenterephthalats mit Ursprung in Iran, Pakistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten	L 253/1 25. 9. 2013
20.	9. 2013	Verordnung (EU) Nr. 918/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Schellfisch in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb und VIa für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 253/4 25. 9. 2013
20.	9. 2013	Verordnung (EU) Nr. 919/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete VIII und IX für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 253/6 25. 9. 2013
24.	9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 920/2013 der Kommission über die Benennung und Beaufsichtigung benannter Stellen gemäß der Richtlinie 90/385/EWG des Rates über aktive implantierbare medizinische Geräte und der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte <sup>(1)</sup>	L 253/8 25. 9. 2013
		(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
–		Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 777/2013 der Kommission vom 12. August 2013 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Clodinafop, Clomazon, Diuron, Ethalfuralin, Ioxynil, Iprovalicarb, Maleinhydrazid, Mepanipyrim, Metconazol, Prosulfocarb und Tepraloxymid in oder auf bestimmten Produkten (ABI. L 221 vom 17.8.2013)	L 253/36 25. 9. 2013
25.	9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 922/2013 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von EU-Zollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Nicaragua	L 254/1 26. 9. 2013
25.	9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2013 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von EU-Zollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Panama	L 254/3 26. 9. 2013
25.	9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 924/2013 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von EU-Zollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zentralamerika	L 254/6 26. 9. 2013
25.	9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 925/2013 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>	L 254/12 26. 9. 2013
		(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
25.	9. 2013	Verordnung (EU) Nr. 927/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Kaiserbarsch in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 255/1 27. 9. 2013
25.	9. 2013	Verordnung (EU) Nr. 928/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in Gebiet IV, in Gebiet IIa (EU-Gewässer) und in dem Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, für Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 255/3 27. 9. 2013

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
26. 9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 929/2013 der Kommission zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik	L 255/5	27. 9. 2013
27. 9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 934/2013 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 914/2013 zur Festsetzung der Obergrenzen für 2013 für bestimmte Stützungsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates	L 257/4	28. 9. 2013
10. 9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 909/2013 der Kommission zu den technischen Spezifikationen für das System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (Inland ECDIS) gemäß der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	L 258/1	28. 9. 2013
30. 9. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 937/2013 der Kommission zur Festsetzung von Zuteilungskoeffizienten für die EU-Beteiligung in den Jahren 2013 bis 2018 an der Finanzierung der Beihilfe gemäß Artikel 103a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für Erzeugergruppierungen im Sektor Obst und Gemüse für bis zum 1. Juli 2013 mitgeteilte Anerkennungspläne	L 259/1	1. 10. 2013
1. 10. 2013	Verordnung (EU) Nr. 940/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Makrele in den Gebieten VIIIc, IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (EU-Gewässer) für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 260/1	2. 10. 2013
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 212/2013 der Kommission vom 11. März 2013 zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Ergänzungen und Änderungen der Einträge zu den Erzeugnissen, für die dieser Anhang gilt (ABl. L 68 vom 12.3.2013)	L 260/5	2. 10. 2013
1. 10. 2013	Verordnung (EU) Nr. 942/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Schellfisch im Gebiet IIIa und in den EU-Gewässern der Unterdivisionen 22-32 durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 261/1	3. 10. 2013
1. 10. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 943/2013 der Kommission zur 203. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 261/3	3. 10. 2013
2. 10. 2013	Verordnung (EU) Nr. 944/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt <sup>(1)</sup>	L 261/5	3. 10. 2013
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 10. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2013 der Kommission zur Genehmigung von Cypermethrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 <sup>(1)</sup>	L 261/23	3. 10. 2013
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 10. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 946/2013 der Kommission über ab dem 16. Oktober 2013 zu zahlende Vorschüsse auf die Direktzahlungen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe	L 261/25	3. 10. 2013
2. 10. 2013	Verordnung (EU) Nr. 948/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Hering in den EU-Gewässern der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32 für Schiffe unter der Flagge Polens	L 262/1	4. 10. 2013
2. 10. 2013	Verordnung (EU) Nr. 949/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Blauleng in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete II und IV für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 262/3	4. 10. 2013
2. 10. 2013	Verordnung (EU) Nr. 950/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Kaisergranat in den Gebieten IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (EU-Gewässer) für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 262/5	4. 10. 2013

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
26. 9. 2013 Verordnung (EU) Nr. 953/2013 des Rates zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 263/4 5. 10. 2013
4. 10. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 954/2013 der Kommission zur Berichtigung der polnischen und der tschechischen Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 828/2009 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen der Tarifposition 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2009/10 bis 2014/15	L 263/6 5. 10. 2013
4. 10. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 955/2013 der Kommission über die Zulassung von Propiconazol als alter Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten des Produkttyps 9 <sup>(1)</sup>	L 263/7 5. 10. 2013
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
4. 10. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 956/2013 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Zahlung der Beihilfe an Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse	L 263/9 5. 10. 2013
4. 10. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 957/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Bamberger Hörnle/Bamberger Hörnle/Bamberger Hörnchen (g.g.A.)]	L 263/11 5. 10. 2013
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 623/2013 der Kommission vom 27. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1238/95 im Hinblick auf die an das Gemeinschaftliche Sortenamt zu entrichtende Antragsgebühr (ABI. L 177 vom 28.6.2013)	L 263/20 5. 10. 2013
7. 10. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 959/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 265/3 8. 10. 2013
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 536/2013 der Kommission vom 11. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABI. L 160 vom 12.6.2013)	L 265/16 8. 10. 2013
10. 9. 2013 Verordnung (EU) Nr. 962/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Hering in den Gebieten VIaS, VIIb und VIIc für Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 268/1 10. 10. 2013
2. 10. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 963/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Carn d'Andorra (g.g.A.))	L 268/3 10. 10. 2013
9. 10. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2013 der Kommission zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates für das Kalenderjahr 2013	L 268/5 10. 10. 2013
9. 10. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 965/2013 der Kommission zur 204. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 268/7 10. 10. 2013
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 768/2013 der Kommission vom 8. August 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse (ABI. L 214 vom 9.8.2013)	L 268/17 10. 10. 2013
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABI. L 356 vom 22.12.2012)	L 268/18 10. 10. 2013



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
 Postanschrift: 11015 Berlin  
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
 Postanschrift: 53094 Bonn  
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,65 € (1,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln**  
**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt**

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
9. 10. 2013 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union	L 269/1	10. 10. 2013
2. 10. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 969/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Pasta di Gragnano (g.g.A.))	L 270/1	11. 10. 2013
12. 9. 2013 Verordnung (EU) Nr. 936/2013 der Kommission zur Erstellung der „Procom-Liste“ der Industrieprodukte für 2013 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates <sup>(1)</sup>  ( <sup>1</sup> ) Text von Bedeutung für den EWR.	L 271/1	11. 10. 2013
10. 10. 2013 Verordnung (EU) Nr. 971/2013 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 272/1	12. 10. 2013
9. 10. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 972/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Messara) (g.U.)	L 272/3	12. 10. 2013
10. 10. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 973/2013 der Kommission zur Genehmigung einer geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Nürnberger Bratwürste/Nürnberger Rostbratwürste (g.g.A.))	L 272/5	12. 10. 2013